

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Erstausbildung („Ausbildungsrichtlinie“)**

Die Richtlinie vom 16.08.2007, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 37/2007, S. 1751 - 1756, geändert am 08.05.2008, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 23/2008, S. 853, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Förderung der Geschäftsstellen der Ausbildungsverbände erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.“*

2. Nummer 5.2 Lehrgänge

### Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und Lehrgänge zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses mit Durchschnittsausgabenwerten pro Teilnehmer und Lehrgangstag.“*

Absatz 1 wird um Satz 4 ergänzt:

*„Eine Bewilligung unter 1000 Euro ist ausgeschlossen.“*

Absätze 3 und 4 werden gestrichen und wie folgt gefasst:

*„Ergänzungslehrgänge können ab dem 1. Ausbildungsjahr und Lehrgänge zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen ab dem 2. Ausbildungsjahr gefördert werden.“*

### Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für Lehrgänge der Grund- und Fachstufen bzw. im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Lehrgänge der Stufenausbildung in Bauberufen und für die Unterbringung. Sie wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausgereicht.“*

Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

*„Grundstufenlehrgänge sind in der Regel im 1. Ausbildungsjahr, möglichst jedoch bis zum Ende der ersten Hälfte des 2. Ausbildungsjahres, durchzuführen.“*

3. Nummer 5.3 Satz 1 wird ergänzt um:

*„Eine Bewilligung unter 250 Euro ist ausgeschlossen.“*

4. Nummer 5.3, letzter Absatz Insolvenzlehrlinge, wird ergänzt um:

*„4. Ausbildungsjahr        233 Euro“*

5. Nummer 6 Absatz 2, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass die VV Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO eingehalten wird.“*

6. Nummer 7.4.4 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragter Prüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Abschnitt 5, Art. 248, Abs. 3 EGV) bleiben davon unberührt.“*

7. Der Titel von Nummer 9 wird wie folgt geändert:

*„**Inkrafttreten, Befristung**“*

8. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt Anwendung, ausgenommen der Änderung zu Nummer 5.2, Absatz 3 und 4, die rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft tritt.

Erfurt, den 31.03.2009

Jürgen Reinholz  
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Az.: 6221/67-1-1